

AG Leipzig: Nutzung von Streaming-Seiten verstößt gegen das Urheberrecht

Als erstes deutsches Gericht hat das Amtsgericht Leipzig nach einer Meldung der GvU (Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen) die umstrittene Frage entschieden, ob die bloße Nutzung – also nicht das Betreiben – einer Seite, auf welcher illegale Inhalte gestreamt werden (also bspw. Kinofilme, Serien, TV-Sendungen oder auch Audio-Streaming ohne die jeweilige Berechtigung hierzu durch den Urheber bzw. Rechteinhaber), rechtswidrig ist.

Es ging um ein Strafverfahren gegen einen Helfershelfer der Betreiber der mittlerweile abgeschaltete Seite kino.to. Der Richter stellt in seiner Urteilsbegründung unmissverständlich klar, dass beim Nutzen von Streams eine Verbreitung und Vervielfältigung stattfindet. Mit dem Begriff des „Vervielfältigen“ habe der Gesetzgeber das „Herunterladen“ gemeint, wozu auch das zeitweilige Herunterladen zähle. Beim Streaming würden Datenpakete sukzessive heruntergeladen, was letztlich eine sukzessive Vervielfältigung sei. Daher müsse sich jeder Nutzer von illegalen Streamingportalen bewusst sein, dass dahinter eine Vervielfältigungshandlung stehen könne.

Fazit

Die Frage, ob das Puffern, also das Zwischenspeichern von Daten im Rechner, schon eine Vervielfältigungshandlung darstellt, die relevant ist, wird auch nach dem Urteil umstritten bleiben.

Es sprechen aber sehr gute Gründe dafür wie das AG Leipzig zu entscheiden, da eben die Frage der Dauerhaftigkeit und der Länge der Speicherung keinen Einfluss auf die Tatsache der Vervielfältigung selbst haben kann. Diese findet auch beim Streaming aus rein technischen, nicht änderbaren Umständen im Arbeitsspeicher des Rechners statt.

Informationspflichten bei Werbung mit Garantien

Das OLG Hamm hat in einem Urteil vom 15.12.2011 (Aktenzeichen: I-4 U 116/11) entschieden, dass bei einer Werbung mit einer Garantie auf der Verkaufplattform eBay bereits über den Inhalt der Garantie zu informieren und darauf hinzuweisen ist, dass diese Garantie die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers bei Mängeln nicht einschränkt.

Nach § 477 Abs. 1 Satz 2 BGB muss eine Garantieerklärung einen Hinweis darauf enthalten, dass von der Garantie die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers nicht eingeschränkt werden. Darüber hinaus muss sie den Inhalt der Garantie und alle wesentlichen Angaben, die für deren Geltendmachung erforderlich sind, enthalten. Der BGH hatte entschieden, dass diese Angaben nur dann erfüllt sein müssen, wenn die Garantieerklärung Bestandteil eines Angebots i.S.d. § 145 BGB ist, nicht jedoch, wenn es sich bei der Warenpräsentation um eine so genannte invitatio ad offerendum (Also der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots an eine Allgemeinheit) handelt.

Abweichend vom übrigen Onlinehandel sei aber das Einstellen der Ware bei eBay ein verbindliches Angebot an den Kaufinteressenten, der dieses nur noch durch Betätigung des „Sofort-Kaufen“-Buttons annehmen kann. Daraus folge, dass bei der Werbung mit einer Garantie innerhalb von Produktangeboten auf der Handelsplattform eBay bereits alle Anforderungen an eine Garantieerklärung erfüllt werden müssen.

(Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 15.12.2011 - Aktenzeichen: I-4 U 116/11)

Fazit

Zunächst muss zum Verständnis klargestellt werden, dass eine Garantie im rechtlichen Sinne ein über die ohnehin gesetzlich bestehende Gewährleistung (Mängelhaftung) hinausgehendes Versprechen des Herstellers oder Verkäufers einer Ware darstellt. Eine Garantie ist also immer eine freiwillige zusätzliche Zusage. Vorsicht ist daher zunächst grundsätzlich bei der Verwendung des Wortes „Garantie“ im Rahmen eines Angebots geboten.

Ist eine Garantie erklärt worden muss aber, so jetzt die Richter in Hamm, auch zusätzlich darauf verwiesen werden, dass diese Garantie die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers bei Mängeln nicht einschränkt. Erfolgt der Zusatz nicht, hat der Anbieter seiner Informationspflicht nicht genügt, was zur Abmahnung führen kann.

Erhöhte Prüfpflichten für Internetplattformen bei Eigenwerbung

Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 04.11.2011 (Az: 5 U 45/07) haftet ein Internetauktionenhaus (hier: eBay) in erhöhtem Maße für auf seinen Internetseiten stattfindende Rechtsverletzungen, wenn das Auktionenhaus selbst mit den entsprechenden Angeboten geworben hat.

Grundsätzlich haften Anbieter von Internetdiensten bekanntlich nur dann für fremden Inhalt, also für Inhalt ihrer Nutzer, wenn den Betreibern positive Kenntnis über eine solche Rechtsverletzung verschafft wurde und die Anbieter dennoch die Rechtsverletzung nicht beseitigen. Die Betreiber solcher Internetdienste genießen eine sogenannte Haftungsprivilegierung nach dem Telemediengesetz.

Anders soll dies jedoch dann sein, so das nun aus Hamburg bekanntgewordene Urteil, wenn der Internetanbieter mit dem rechtsverletzenden Angebot selbst geworben hat. Konkret ging es darum, dass – wie bei eBay üblich – eingestellte Angebote von eBay selbst auch über sogenannte AdWords-Anzeigen über Google geworben werden. Dann aber, so die Richter in Hamburg, treffen den Anbieter des Internetdienstes erhöhte Sorgfaltspflichten, die dazu führen, dass bereits vor positiver Kenntnisverschaffung durch Dritte auf Unterlassung und Schadensersatz gehaftet wird.

Der Diensteanbieter muss in solchen Fällen also bereits selbst aktiv ein Angebot daraufhin überprüfen, ob es rechtsverletzend ist oder nicht.

Nach Ansicht des OLG hat eBay in diesem Falle die Rolle eines neutralen Vermittlers verlassen und durch Schaltung der Werbeanzeige eine aktive Rolle übernommen, aufgrund derer ein erheblich erhöhtes Maß an Anstrengungen zur Verhinderung von Rechtsverletzungen zuzumuten sei. Dadurch, dass gezielt das Auffinden des rechtsverletzenden Angebotes gefördert wurde bestehen entsprechende Pflichten.

Fazit

Das Urteil aus Hamburg zeigt, dass immer dann, wenn der Anbieter bzw. Betreiber von Internetdiensten die bloße Zurverfügungstellung einer Infrastruktur verlässt und darüber hinausgehend aktiv wird besteht die erhöhte Gefahr, dass er sich den Inhalt seiner User „zu eigen macht“. Dieser Gedanke wurde nunmehr dahingehend erweitert, dass eben auch das Bewerben von bestimmten Inhalten ein Zueigenmachen in diesem Sinne bedeutet.

Jedem Anbieter von Internetdienstleistungen kann damit nur empfohlen werden, es zu unterlassen konkrete fremde Inhalte seiner Seiten ohne vorherige Prüfung zu bewerben. Dies betrifft in erster Linie automatische Onlineanzeigen, kann aber selbstverständlich ebenso auf Offline Werbung bezogen werden.

Umgekehrt ist aus diesem Urteil zugunsten der Verletzten zu schließen, dass diese sich unverzüglich mit einer kostenpflichtigen Abmahnung an den entsprechenden Betreiber des Internetdienstes wenden können und sich nicht darauf zurückziehen müssen, zunächst lediglich Kenntnis zu verschaffen und Gelegenheit zu geben den Inhalt zu entfernen.

BGH: Händler muss für Weiterverkauf von OEM-Versionen Lizenzgebühren zahlen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 06.10.2011 einen Händler zu Lizenzzahlungen an Microsoft verpflichtet, der an konkrete PCs gebundene Windows-Versionen (sogenannte OEM-Software) aufgekauft und dann eigenständig weiterverkauft hatte. Der markenrechtliche Erschöpfungsgrundsatz greife nicht, wenn der Händler die Software nachträglich mit einem Echtheitszertifikat versehe, das zwar ebenfalls vom Markeninhaber stamme, aber nicht der betreffenden Software konkret zugeordnet gewesen sei (Az.: I ZR 6/10).

Die Firma Microsoft Corporation ist Inhaberin der Wortmarke „MICROSOFT“, unter der sie die Betriebssystem-Software „Windows“ vertreibt. Bei der sogenannten OEM-Version wird die Software durch den Computerhersteller auf der Festplatte von Computern vorinstalliert. Die Käufer der Computer erhalten zusätzlich eine Sicherungs-CD mit der Software (so genannte Recovery-CD). Bei diesem Vertriebsweg sind die Echtheitszertifikate, die die Klägerin ihren Produkten beifügt, an dem Computer selbst angebracht.

Die Beklagte handelt mit Softwareprodukten. Sie erwarb von Unternehmen, die mit gebrauchten Computern handeln, Recovery-CDs mit der Software „Windows 2000“ sowie Echtheitszertifikate, die von den Computern abgelöst worden waren. Die Beklagte brachte diese Echtheitszertifikate an den Recovery-CDs an und verkaufte diese weiter. Dabei wurden Datenträger veräußert, die mit Echtheitszertifikaten versehen waren, die ursprünglich nicht aus demselben Paket (Computer mit Sicherungs-CD) stammten. Die Klägerin sieht darin eine Verletzung ihrer Markenrechte. Das Landgericht hat die Beklagte zur Unterlassung verurteilt und festgestellt, dass sie der Klägerin eine angemessene Lizenzgebühr zahlen muss. Die dagegen gerichtete Berufung der Beklagten ist ohne Erfolg geblieben.

Der BGH hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen, also im Ergebnis Microsoft Recht gegeben. Dem Unterlassungsanspruch der Klägerin steht nach Auffassung des Gerichts nicht der Erschöpfungsgrundsatz gemäß § 24 MarkenG entgegen. Nach diesem Grundsatz ist ein einmal mit Zustimmung des Markenrechtsinhabers in den Markt eingeführtes Werkstück zum Zwecke der Verkehrsfähigkeit frei handelbar, ohne dass der Markeninhaber die Verbreitung, also den Weiterverkauf, unterbinden kann. Zwar seien hier die von der Beklagten vertriebenen Datenträger und die Computer, an denen die von der Beklagten verwendeten Echtheitszertifikate angebracht waren, mit Zustimmung der Klägerin im Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gelangt. Die Klägerin könne sich aber aus berechtigten Gründen dem Vertrieb der mit den Echtheitszertifikaten versehenen Sicherungs-CDs widersetzen. Der Verbraucher werde einem mit dem Echtheitszertifikat versehenen Datenträger die Aussage entnehmen, dass dieser von der Klägerin selbst oder mit ihrer Zustimmung als echt gekennzeichnet wurde. Er werde die Verbindung des Datenträgers mit dem Zertifikat der Klägerin als Markeninhaberin zuschreiben und erwarten, dass diese durch die Verbindung die Gewähr dafür übernommen habe, dass die so gekennzeichnete Ware unter ihrer Kontrolle hergestellt worden sei und sie für die Echtheit einstehe. Dies sei aber gerade nicht der Fall, betonte das Gericht.

(Bundesgerichtshof, Urteil vom 06.10.2011, Aktenzeichen: I ZR 6/10)

Fazit

Die Verwendung von Echtheitszertifikaten an Hardware in Verbindung mit dem Vertrieb von Software führt also dazu, dass beides nur zusammen weiter vertrieben werden darf. Das gilt jedenfalls solange der Softwarehersteller nicht seine Zustimmung zur Trennung der so als Echt für den Markt gekennzeichneten Ware erteilt hat. Der Käufer nämlich soll und kann sich darauf verlassen dürfen, dass der Hersteller selbst Gewähr für die Echtheit übernimmt.

Timo Schutt
Rechtsanwalt
Fachanwalt für IT-Recht
www.schutt-waetke.de